

BRANDSCHUTZ UND BESTANDSSCHUTZ

ANFORDERUNGEN DES BAULICHEN
BRANDSCHUTZES AN BESTEHENDE GEBÄUDE

Manfred Busch – 05.11.2018 – Bad Boll

Rechtsgrundlagen:

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften,
Technische Baubestimmungen, Normen, ...

Gesetze, Verordnungen,

3

- **LBO**
 - Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg
 - i.d.F.v. 5. März 2010, **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GAbI. 2017, S. 612)**

- **LBOAVO**
 - Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung
 - vom 5. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. November 2010 (GAbI. S. 501 – in Kraft seit 1. März 2015)

□ LBOVVO

- Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung, vom 13.11.1995

□ VwV LBO-Vordrucke

- Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Vordrucke im baurechtlichen Verfahren vom 25.02.2010, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 03. März 2015 (GAbI. S. 82)

Manfred Busch - 2018

Gesetze, Verordnungen,

4

- **Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)**
 - Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) vom 28. April 2004, geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012

- **Verkaufsstättenverordnung (VkVO)**
 - Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (VkVO) vom 11. Februar 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012

- **Feuerungsverordnung (FeuVO)**
 - Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen, zuletzt geändert am 25.01.2012

- **Garagenverordnung (GaVO)**
 - Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Garagen und Stellplätze, zuletzt geändert am 25.01.2012
 -

Manfred Busch - 2018

Gesetze, Verordnungen,

5

- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB)**
 - vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UW) und Az. 5-2601.3 (WW)
 - GAbI. 2017, S. 606
- A:** Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind (= **bisherige LTB**)
- B:** Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind
- C:** Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten
- D:** Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen
- E:** Bezugsquellennachweis
- F:** Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Manfred Busch - 2018

Gesetze, Verordnungen,

6

- Technische Baubestimmungen, wie z.B.:**
 - IndBauRL**
 - Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Juli 2014
 - SysBöRL**
 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden – Nov. 2006
 - LöRüRL**
 - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagernwassergefährdender Stoffe – August 1992
 - LüAR**
 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen – Nov. 2006
 - LAR**
 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR) – Nov. 2006

Manfred Busch - 2018

Gesetze, Verordnungen,

7

- VwV Brandschutzprüfung**
 - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren vom 17.09.2012, **geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. März 2015 (GAbI, S. 82)**
- VwV Brandverhütungsschau**
 - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Brandverhütungsschau vom 17.09.2012, **geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. März 2015 (GAbI, S. 83)**
- VwV Feuerwehrflächen**
 - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken vom 17.09.2012
- VwV Bau und Betrieb fliegender Bauten (FlBauVwV)**
 - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabschaffnahmen vom 3.08.2012
- VwV Stellplätze**
 - Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze vom 28. Mai 2015 (GAbI. 2015, S. 260)

Manfred Busch - 2018

Hinweise Brandschutz im Bestand

8

- IMA Brandschutz:**
- Grundsatzpapier: Brandschutzanforderungen im Bestand – Rechtslage**
 - Nachträgliche Brandschutz-Anforderungen im Bestand – Rechtslage
 - Voraussetzungen für nachträgliche Brandschutzanforderungen
 - Verfahren
- Musterauftrag für gutachterliche Bewertungen zum Brandschutz bei Bestandsgebäuden**
 - Rechtlicher Hintergrund
 - Textvorschlag für die Beauftragung von gutachterlichen Bewertungen zum Brandschutz

Manfred Busch - 2018

§ 2 Abs. 4 LBO: Gebäudeklassen

§ 15 LBO: Brandschutz

§§ 26 bis 33 LBO: Brandschutzanforderungen

Manfred Busch - 2018

§ 2 Abs. 4 - Gebäudeklassen

- Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:**
 - 1. Gebäudeklasse 1:**
 - freistehende Gebäude mit einer Höhe von bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 qm und
 - freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
 - 2. Gebäudeklasse 2:**
 - Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 qm,
 - 3. Gebäudeklasse 3:**
 - sonstige Gebäude mit einer Höhe von bis zu 7 m,
 - 4. Gebäudeklasse 4:**
 - Gebäude mit einer Höhe von bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 qm,
 - 5. Gebäudeklasse 5:**
 - sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude

§ 38 Abs. 1 - Sonderbauten

11

- An Sonderbauten können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 **besondere Anforderungen** im Einzelfall gestellt werden;
- Erleichterungen** können zugelassen werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art der Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.
- Die besonderen Anforderungen und Erleichterungen **können insbesondere betreffen:**
 - die **Abstände** von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen, ...
 - die **Anordnung** der baulichen Anlagen auf den Grundstück,
 - die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen **Bauteile** ...
 - die Zahl, Anordnung und Herstellung der **Rettungswwege**,
 - die **zulässige Benutzeranzahl**, Anordnung und Zahl der notwendigen Sitze ...
 - die Zahl der **Toiletten** für Besucher.

Manfred Busch - 2018

§ 38 Abs. 2 - Sonderbauten

12

- Sonderbauten sind** Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die insbesondere einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:
 - Hochhäuser**, (Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 4 Satz 2 von mehr als 22 m)
 - Verkaufsstätten**, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 400 qm haben,
 - Bauliche Anlagen und Räume, die überwiegend für **gewerbliche Betriebe** bestimmt sind, mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 400 qm,
 - Büro- und Verwaltungsgebäude** mit einer Grundfläche von insges. mehr als 400 qm,
 - Schulen**, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
 - Einrichtungen zur Betreuung, **Unterbringung oder Pflege** von Kindern, Menschen mit Behinderung oder alten Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege für nicht mehr als acht Kinder,
 - Versammlungsstätten** und Sportstätten,
 - Krankenhäuser** und ähnliche Einrichtungen,
- Bauliche Anlagen mit erhöhter Brand-, Explosions-, Strahlen oder Verkehrsgefahr,
- Bauliche Anlagen und Räume, bei denen im Brandfall mit einer Gefährdung der Umwelt gerechnet werden muss,
-

Manfred Busch - 2018

Systematik und Schutzziele des vorbeugenden baulichen Brandschutzes

Manfred Busch - 2018

§§ 15, 26-33 LBO, LBOAVO

14

- **Trennung in Gesetz und Verordnung**
 - Gesetz: grundsätzliche Definition von Schutzziel und Schutzniveau
 - Verordnung: technische Einzelanforderungen
- **Regelungshorizont LBO – LBOAVO**
 - Allgemeiner Wohnungsbau und vergleichbare Anlagen
 - **Kriterien:** Verkehrslasten, **Nutzeranzahl, Nutzerrichtung, Brandlasten, Gefahren und Gefährdungen im Brandfall, körperliche und geistige Verfassung der Nutzer,** mögliche Umweltbeeinträchtigungen
- **Für Sonderbauten:**
 - ggfs. besondere Anforderungen oder Erleichterungen
 - Sonderbauverordnungen

Manfred Busch - 2018

§ 15 Abs. 1 - Brandschutz

15

- Bauliche Anlagen sind so **anzuordnen** und zu errichten,
- dass der **Entstehung eines Brandes** und
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (**Brandausbreitung**) vorgebeugt wird
- und bei einem Brand die **Rettung von Menschen und Tieren**
- sowie **wirksame Löscharbeiten** möglich sind.

Manfred Busch - 2018

§§ 15, 26-33 LBO, LBOAVO

16

- Der **Brandschutz** wird unterschieden in **abwehrenden Brandschutz (Feuerwehr) und vorbeugenden Brandschutz (Baurechtsbehörden/Feuerwehr)**
- Der **vorbeugende Brandschutz** kann unterschieden werden in:
 - Brandschutz für Standardbauten beschränkt sich auf **bauliche Mittel**:
 - Abstände
 - Anzahl und Größe von NE, Brandabschnitte
 - Bauliche Rettungswege, Rettungsweg über die Geräte der Feuerwehr
 - Buteil- und Baustoffanforderungen
 - Maßnahmen des **anlagentechnischen Brandschutzes** – ggfs. Kompensation
 - Rauchmelder, Brandmeldeanlagen
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - Sprinkler- oder andere Löschanlagen
- Betriebsvorschriften, **organisatorischer Brandschutz** – ggfs. Kompensation
 - Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung, Rettungswegpläne, Alarmierungsplan, Brandschutzakte
 - Werkfeuerwehr, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, Schulung der Nutzer

Manfred Busch - 2018

§ 15 Abs. 3-5 - Brandschutz

17

- Abs. 3:** Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens **zwei voneinander unabhängige Rettungswwege** erreichbar sein;
- Beide Rettungswwege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über **denselben notwendigen Flur** führen.

- Abs. 4:** Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine **notwendige Treppe** ... führen. ...

- Abs. 5:** Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine **mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle** der Nutzungseinheit sein.

- Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicheren erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (**Sicherheitsstrepnraum**).

Manfred Busch - 2018

§§ 26 – 32 LBO

18

- § 26** - Allgemeine Anforderungen an das **Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen**
- § 27** - Anforderungen an **tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile**
- § 28** – Anforderungen an **Bauteile in Rettungswegen**
- § 29** – Aufzugsanlagen
- § 30** – Lüftungsanlagen
- § 31** – Leitungsanlagen
- § 32** – Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen, Räume für Verbrennungsmotoren und Verdichter
- § 33** – Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen, Anlagen für Abfallstoffe und Reststoffe

Manfred Busch - 2018

Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile

Manfred Busch - 2018

§ 27 – Anforderungen an ...

Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile

- Abs. 1:** **Tragende** und aussteifende **Wände** und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standförmig sein.
- Abs. 2:** **Außenwände** und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.
- Abs. 3:** **Trennwände** müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.
- Abs. 4:** **Brandwände** müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.
- Abs. 5:** **Decken** und ihre Abschlüsse müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standförmig und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.
- Abs. 6:** **Bedachungen** müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Manfred Busch - 2018

§ 27 LBO

21

□ Systematik der Regelung

- **Schutzzielformulierungen in Bezug auf Bauteile**
 - Tragende und aussteifende Wände und Stützen
 - Außenwände und Außenwandteile
 - Trennwände
 - Brandwände
 - Decken
 - Bedachungen

- **Schutzzielformulierungen enthalten zwei Elemente:**

- Funktion im Brandfall – Standsicherheit, Raumabschluss oder Beides
 - Zeitliche Dauer – ausreichend lang

- **Konkrete Anforderungen in AVO**

Manfred Busch - 2018

22

§ 28 LBO

Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen

§ 28 Abs. 1 LBO - § 10 LBOAVO

23

- Schutzziel: Treppe**
 - Jedes nicht zu ebener Erde liegendes Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (**notwendige Treppe**).
- Regelanforderung**
 - Einschiebbare Treppen und Rolltreppen als notwendige Treppen unzulässig.
 - Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen Geschossen führen.
 - Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen sein
 - in Gebäudeklasse 5 – feuerhemmend und nichtbrennbar
 - in Gebäudeklasse 4 – nichtbrennbar
 - in Gebäudeklasse 3 – nichtbrennbar oder feuerhemmend
- Erleichterungen**
 - Für Gebäudeklasse 1 bis 3 und Maisonette-Wohnungen bis 2 Ebenen

Manfred Busch - 2018

§ 28 Abs. 2 LBO - § 11 LBOAVO

24

- Schutzziel: Treppenraum**
 - Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie ein einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (**notwendiger Treppenraum**). ... Diese müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. ...
- Regelanforderung**
 - Gebäudeklasse 5 – Bauart von Brandwänden,
 - Gebäudeklasse 4 – unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerhemmend,
 - Gebäudeklasse 3 – feuerhemmend
 - Öffnungen: T 30 RS (best. R.), RS (notw. Flure) , DS (sonst. Räume) und D (Wohnungen)
- Erleichterung**
 - Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig in Gebäudeklasse 1 und 2 sowie in 2 Ebenen von Maisonette-Wohnungen und als Außenstiege

Manfred Busch - 2018

§ 28 Abs. 3 LBO - § 12 LBOAVO

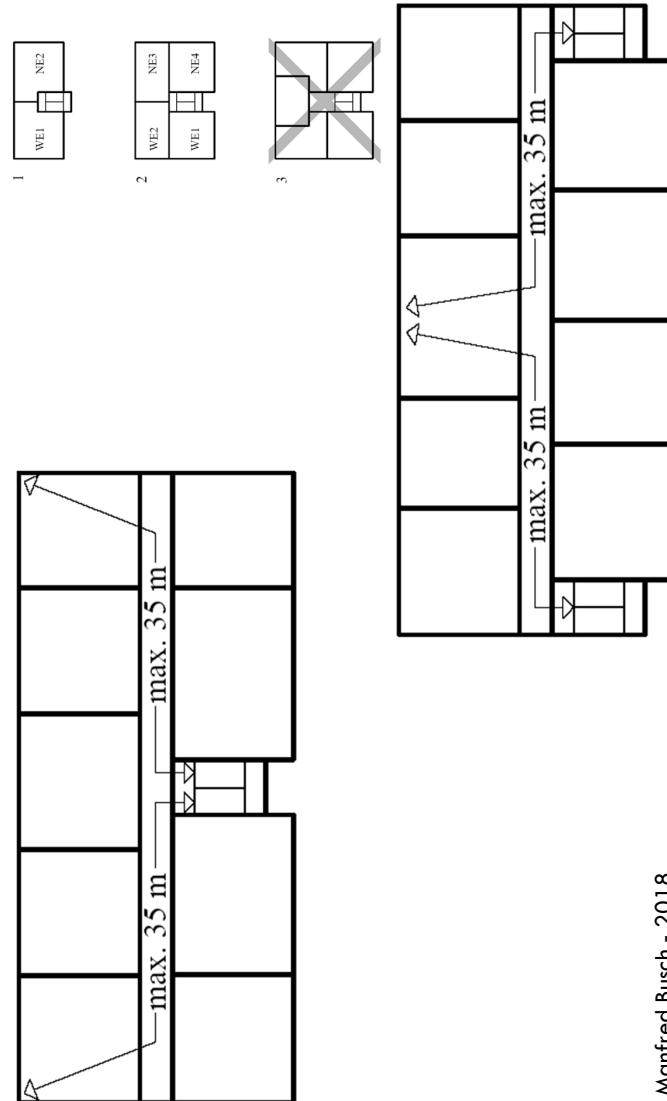
25

- **Schutzziel: Flur**
 - Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (**notwendiger Flure**), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.
- **Regelanforderung**
 - Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile **feuerhemmend**,
 - in Kellergeschossen mit feuerbeständigen Wänden, feuerbeständig sein.
 - Nach max. 30 m Abtrennung durch nichtabschließbare Türen RS.
 - Öffnungen: zum Treppenraum RS, zu Nutzungseinheiten keine Anforderung
- **Erleichterung: Notwendige Flure sind nicht erforderlich**
 - Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2
 - Sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 ausgenommen Kellergeschoss
 - Innerhalb von Wohnungen/Nutzungseinheiten mit **max. 200 qm**
 - Innerhalb von Büronutzungen mit max. 400 qm, wenn zwei unabhängige Rettungswwege

Manfred Busch - 2018

§ 11 LBOAVO – Notwendige Treppenräume (zu § 28 Abs. 2 LBO)

26



Manfred Busch - 2018

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

§ 67 MBO – Abweichungen

§ 56 LBO – Abweichungen,

Manfred Busch - 2018

Musterbauordnung 2002

□ zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016

□ **§ 67 Abs. 1 MBO:**

- Die Bauaufsichtsbehörde kann **Abweichungen** von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit § 3 Abs. 1, vereinbar sind.

- § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt; (der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden).

Manfred Busch - 2018

MBO 2002 - Begründung

29

- **Der (neue) Abweichungstatbestand** beseitigt die bisherigen Unterscheidungen zwischen Ausnahmen und Befreiungen, strafft die bisherige kasuistische (Kasuistik: Betrachtung von Einzelfällen) Regelung und fasst sie in einer einheitlichen, mit Ausnahme der eingeführten Technischen Baubestimmungen, alle bauordnungs-rechtlichen Anforderungen übergreifenden Regelung zusammen.
- Dabei geht die Neufassung ... davon aus, dass Vorschriften des Bauordnungsgrechts bestimmte ... **Schutzziele verfolgen und zur Erreichung dieser Schutzziele einen – aber auch nur einen von mehreren möglichen – Weg weisen.**
- Ziel der Abweichungsregelung ist, die Erreichung des jeweiligen Schutzzieles der Norm in den Vordergrund zu rücken und – insbesondere ohne die Bindung an das Erfordernis des atypischen Einzelfalls – auf diese Weise **das materielle Bauordnungsgesrecht vollzugstauglich zu flexibilisieren.**

Manfred Busch - 2018

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

30

- **§ 56 Abs. 1 LBO – Abweichungen**
 - Abweichungen von technischen Bauvorschriften sind zuzulassen, wenn ...
- **§ 56 Abs. 2 LBO – Abweichungen**
 - Ferner sind Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 37 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zuzulassen ...
- **§ 56 Abs. 3 LBO – Ausnahmen**
 - Ausnahmen, die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes vorgesehen sind, können zugelassen werden, wenn ...
- **§ 56 Abs. 4 LBO – Ausnahmen**
 - Ferner können Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 37 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zugelassen werden ...
- **§ 56 Abs. 5 LBO – Befreiungen**
 - Von den Vorschriften in den §§ 4 bis 39 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes kann Befreiung erteilt werden, wenn ...
- **§ 73a Abs. 1 LBO – technischen Baubestimmungen**
 - Abweichungen von techn. Baubestimmungen – auf andere Weise wirksam entsprochen wird

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Bestandsschutz

Entdecken von Brandschutzmängeln

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schutzzielorientiertes Konzept

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Bestandsschutz

Umgang mit bestehenden Gebäuden

- „**Zufälliges**“ Entdecken von Brandschutzmängeln
 - durch Eigentümer, Betreiber, Baurechtsbehörde, ...
- Ergebnisse einer **Brandverhütungsschau**
 - VwV-Brandverhütungsschau (17.09.2012)
- Bauliche Änderungen** oder Nutzungsänderungen
 - VwV Brandschutzprüfung (17.09.2012)

Risiken durch Brandereignisse (2014)

33

- **Todesursachen im Vergleich (bundesweit)**
 - ca. 9.000 Unfälle im Haushalt
 - ca. 3.600 Verkehrsunfälle
 - ca. 1.200 Stürze auf Treppen und Stufen
 - ca. 400 Badearfälle/Tod durch Ertrinken
 - ca. 400 Brandereignis
- **Häufigkeit von Brandtöten nach Gebäudetypen**
 - sehr häufig: die eigene Wohnung, Altenpflegeheim
 - häufiger: Gewerbebetriebe, Versammlungssäitten, Verkaufsstätten,
 - selten/nie: Schule, Kita, Rathaus, ...
- **Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung**
 - Je 500 2-Familien-Häuser pro Jahr ein Brandereignis
 - Ein (kleineres) Gebäude brennt statistisch somit etwa alle 500 Jahre!

Manfred Busch - 2018

§ 3 Abs. 1 LBO - Sicherheit

34

- „**Mit der Entstehung eines Brandes**
- muss praktisch **jederzeit** gerechnet werden.
- Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausgebrochen ist, beweist nicht, dass insofern **keine Gefahr** besteht,
- sondern stellt für die Betroffenen lediglich einen **Glückfall** dar, mit dessen **Ende jederzeit** gerechnet werden muss.“
- **Ständige Rechtsprechung – zunächst OVG Münster, mittlerweile ganz überwiegende Rechtsprechung aller Verwaltungsgerichte**

Manfred Busch - 2018

§ 3 Abs. 1 LBO - Sicherheit

35

Abstrakte Gefahr - Konkrete Gefahr – Gefahr im Verzug

- Für die Annahme einer konkreten Gefahr ist nicht erforderlich, dass der Schadenseintritt und damit die Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unmittelbar bevorsteht (das wäre: **Gefahr im Verzug**).
- Eine **konkrete Gefahr** liegt über vor, wenn bei einer unveränderten Situation in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt des Schadens zu rechnen ist.
- Gefahr im Verzug** – ohne Maßnahmen ist **unmittelbar/in kurzer Zeit** mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt des Schadens zu rechnen.

Manfred Busch - 2018

Konkrete Gefahr – Handlungsbedarf

36

- Mangelhafter erster Rettungsweg**
 - Rettungswegbreiten deutlich zu gering, erhebliche Brandlasten, ...
- Fehlender oder mangelhafter zweiter Rettungsweg**
 - Erforderlicher zweiter baulicher Rettungsweg fehlt überhaupt, ...
 - Anleiterbarkeit nicht möglich (Aufstell- und Bewegungsfläche fehlt, zu hoch, ...)
- Feuerwiderstand tragender Wände gravierend weniger als erforderlich**
 - F 0 statt F 90 (z.B. mangelnde Betonüberdeckung, Fachwerk in Gkl 5, ...)
- Raumabschlüsse fehlen oder sind in größerem Umfang perforiert**
 - Mangelhafte Verlegung von Leitungen und Lüftungsanlagen
 - Fehlende oder defekte Brandschutzkappen
- Explosionsgefahr**
- Hohes Risiko einer Brandentstehung**
 - Große Brandlasten in Nähe von Zündquellen, desolate Elektrik, offenes Feuer, ...

Manfred Busch - 2018

Bestandsschutz

37

Eine bauliche Anlage genießt Bestandsschutz durch:

- Formelle Legalität:** Gebäude wurde aufgrund einer Baugenehmigung errichtet und Bauausführung stimmt mit Baugenehmigung überein; formelle Legalität entsteht auch aufgrund einer rechtswidrigen Baugenehmigung.
- Materielle Legalität:** Gebäude entspricht den aktuellen Rechtsvorschriften oder hat jedenfalls über einen namhaften Zeitraum den Rechtsvorschriften entsprochen und war daher genehmigungsfähig ohne dass eine Baugenehmigung vorliegt
- Sofern eine bauliche Anlage formell und materiell illegal ist, führt auch die jahrelange **Duldung** dieses Zustands durch die Baurechtsbehörden nicht zum Entstehen von Bestandsschutz (OVG Saarlouis, Beschl. v. 25.01.2005 – 1 Q 51/04)

Manfred Busch - 2018

§ 58 LBO: Baugenehmigung

38

- § 58 Abs. 1 LBO:** Die **Baugenehmigung** ist zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
- § 49 LBO: genehmigungspflichtige Vorhaben**
 - Grundregel – Baugenehmigung erforderlich
- § 50 LBO: verfahrensfreie Vorhaben**
 - keine Prüfung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften – keine Bauvorlagen
- § 51 LBO: Kenntnisgabeverfahren**
 - keine Prüfung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften – Einreichung von Bauvorlagen
- § 52 LBO: Vereinfachtes Genehmigungsverfahren/§ 70: Zustimmungsverfahren...**
 - Prüfung: Bauplanungsrecht und Abstandsfäichen
- § 58 LBO: traditionelles Baugenehmigungsverfahren**
 - Prüfung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die Anforderungen an das Bauvorhaben stellen und nicht von einer anderen Behörde in gesondertem Verfahren geprüft werden

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Bestandschutz

39

- § 58 Abs. 6 LBO:** Auch **nach Erteilung der Baugenehmigung** können Anforderungen gestellt werden,
 - 1. Alternative**
 - um **Gefahren für Leben oder Gesundheit** oder
 - 2. Alternative**
 - um bei der Genehmigung **nicht voraussehbare Gefahren** oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit abzuwenden.
- Bei **Gefahr im Verzug** kann bis zur Erfüllung dieser Anforderungen die Benutzung er baulichen Anlage eingeschränkt oder untersagt werden.

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Bestandschutz

40

- § 58 Abs. 6 LBO – Beispiele:**
- Baugenehmigung fehlerhaft**
 - wichtige und grundlegende Brandschutzaforderungen wurden „vergessen“
 - z.B. erforderlicher zweiter baulicher Rettungsweg, Sprinklerung, Rauch- und Wärmeabzug,
- Entwicklung eines Gebäudes, nachträgliche Änderungen**
 - Älter werden, mangelnde Instandhaltung, Baufälligkeit, ...
 - (verfahrensfreie) Änderungen wie erhöhte Brandlasten, nachträgliche (Elektro-) Leitungen, Perforation von Trenn- oder Brandwänden, ...
 - nachträglicher Erkenntnisgewinn zur Schädlichkeit bzw. Problematik verwendeter Baustoffe oder Baukonstruktionen?

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Bestandsschutz

41

§ 76 Abs. 1 LBO:

- Werden in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieser Gesetzes erlassenen Vorschriften **andere Vorschriften** als nach dem bisherigen Recht gestellt,
 - nicht: Verwaltungsvorschriften oder Hinweise
 - so kann verlangt werden, dass **rechtmäßig bestehende** oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene Anlagen den neuen Vorschriften angepasst werden,
- wenn Leben oder Gesundheit bedroht sind.**

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Bestandsschutz

42

§ 76 Abs. 1 LBO – Beispiele:

- Andere oder höhere Anforderungen in Vorschriften** durch Erkenntnisgewinn oder höheres Sicherheitsniveau
- Technische Bauvorschriften**
 - In LBO, LBOAVO, Sonderbauverordnungen, ...
- Technische Baubestimmungen**
 - VwV Technische Baubestimmungen
 - z.B. Industriebaurichtlinie oder Leitungsanlagenrichtlinie

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Bestandsschutz

43

§ 76 Abs. 2 LBO

- Sollen rechtmäßig bestehende Anlagen **wesentlich geändert werden**, so kann gefordert werden, dass auch die **nicht unmittelbar berührten Teile** der Anlage mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn
 - 1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit dem beabsichtigten Vorhaben in einem **konstruktiven Zusammenhang** stehen **und**
 - 2. die Einhaltung dieser Vorschriften bei den von dem Vorhaben nicht berührten Teilen der Anlage **keine unzumutbaren Mehrkosten** verursacht.

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Bestandsschutz

44

§ 76 Abs. 2 – Beispiele:

- Anbau oder Aufstockung eines Gebäudes**
 - Herstellung eines Treppenraums
 - Errichtung des Treppenraums
 - Errichtung notwendiger Flure
 - Qualifizierte Abschlüsse zu Neben- oder Kellerräumen
 -
 -

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Bestandsschutz

45

□ Systematische Vorgehen in Bezug auf Brandschutzanforderungen

- Gibt es eine **Baugenehmigung?** – ergänzende Baugenehmigungen?
 - detaillierte Auswertung
 - für alte (vor ca. 1940) Gebäude kann Bestandsschutz angenommen werden
- Wurde so gebaut wie genehmigt?
 - Lage und Zuordnung der Bauteile, Rettungswege etc.
 - Qualität der Bauteile, insbes. Brennbarkeit und Feuerwiderstand
- Welche **baulichen Änderungen** gab es?
 - Veränderung von **Bauteilen**, An- und Umbauten
 - Auch: Veränderungen durch mangelnde **Instandhaltung**, ...
- Bewegt sich **Nutzung** noch in der Variationsbreite der Baugenehmigung?
 - Verwaltung mit **Besprechungsräumen** oder Versammlungsräume?
 - Räume, die dem **Gottesdienst** gewidmet sind oder Versammlungsstätte?
 - einzelne oder häufige **Veranstaltungen** mit vielen Menschen?

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Bestandsschutz

46

□ Bestandsschutz für gesamtes Gebäude oder für Teile des Gebäudes?

- **Bestandsschutz** kann für **Teile** eines Gebäudes bestehen
 - für einen Gebäudeteil
 - für eines oder mehrere Geschosse
 - für eine Außenwand
 - für Öffnungen (z.B. Fenster) in einer Brandwand
- **Bestandsschutz** kann für **eine** oder mehrere **Nutzungen** bestehen
 - Nutzungen sind i.d.R. in der Baugenehmigung typisierend erfasst
 - z.B. Wohnen, soziale Einrichtung, Versammlungsräume
 - Bestandsschutz besteht, solange die jeweilige Variationsbreite nicht verlassen wird
 - kann auch Teile von Gebäuden betreffen

Manfred Busch - 2018

IMA Grundsatzzpapier

Brandschutz im Bestand

Musterauftrag für gutachterliche Bewertungen

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundsatzzpapier

Nachträgliche Brandschutz-Anforderungen im Bestand – Rechtslage

- An rechtmäßig bestehende und genutzte bauliche Anlagen dürfen grundsätzlich nachträglich keine neuen Anforderungen gestellt werden.
- Es gibt vier Gruppen von Ausnahmen:
 - Grenzen des Bestandschutzes
 - Erlöschen des Bestandschutzes
 - Durchbrechung des baulichen Bestandschutzes bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen
 - Durchbrechung des baulichen Bestandschutzes in sonstigen Fällen
 - ...

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundsatzzpapier

49

Grenzen des Bestandsschutzes

- Baurechtlich wesentliche bauliche Änderungen (§ 76 Abs. 2 LBO) oder
- baurechtlich relevante Nutzungsänderungen (§ 50 Abs. 2 LBO)

Erlöschen des Bestandsschutzes

- durch wesentliche Veränderungen der baulichen Anlage
- durch Zeitablauf oder
- äußere Einwirkungen (z.B. Baufälligkeit)
- ...

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundsatzzpapier

50

Durchbrechung des baulichen Bestandsschutzes bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen

- Bei Erteilung der Baugenehmigung nicht vorhersehbare Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen eintreten – (**§ 58 Abs. 6 Satz 1 2. Alt. LBO**)
- Bei wesentlichen Änderungen eines anderen Teils der bestehenden Anlage, der in einem konstruktiven Zusammenhang mit einem nicht unmittelbar berührten Bauteil steht (**§ 76 Abs. 2 LBO**)

Durchbrechung des baulichen Bestandsschutzes in sonstigen Fällen

- Nach Erteilung einer bestandskräftigen Baugenehmigung, wenn eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen besteht (**§ 58 Abs. 1, 1. Alt. LBO**)
- Nach Änderung von Rechtsvorschriften, wenn eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen besteht (**§ 76 Abs. 1 LBO**)

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundatzpapier

51

- Nachweis einer konkreten Gefahr**
 - ... wenn bei einer unveränderten Situation in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt eines Schadens zu rechnen ist.
 - „**Die Darlegungs- und Beweislast ... trifft die Baurechtsbehörde in vollem Umfang. Hierfür muss sie die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandes realistisch beurteilen ...**
 - Es ist ein mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartendes Brandszenario anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls darzulegen.“**

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundatzpapier

52

- Brandszenario**

- „**Es kann nicht pauschal von einer Brandgefahr ausgegangen werden, sondern es ist ein konkret zu erwartender Brandablauf zu beschreiben, unter genauer Beschreibung der Faktoren:**
- Zündquellen
- Bauliche Brandlasten
- Brand- und Rauchausbreitungsfaktoren
- Branderkennung und -alarmierung
- Rauchableitung“

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundsatzzpapier

53

Erforderliche Schutzmaßnahmen

- „Die **Baurechtsbehörde** muss die identifizierten Mängel und ihre Wirkungsweise im Hinblick auf die Entstehung einer **konkreten Gefahr** für Menschen darlegen und nachweisen.
- Die Entscheidung über die zu ergreifenden **Maßnahmen** zur Beseitigung dieser Mängel oder zu Kompensation obliegt dagegen ausschließlich dem **Bauherrn**.
- Die Baurechtsbehörde hat nur deren **Geeignetheit** zu prüfen und zu beanstanden.
- Dabei kommen **keine weitergehenden Maßnahmen in Betracht als solche, die auch bei der Neuerrichtung einer baulichen Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften gefordert werden dürfen.**

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundsatzzpapier

54

Maßgebliche Rechtsvorschriften und Regelwerke

Verbindliche Regelwerke:

- LBO, LBOAVO
- Sonderbauverordnungen, weiter Verordnungen, Verwaltungsvorschriften
- LTB, Runderlass der obersten Baurechtsbehörden

Nicht verbindliche „Brandschutz-Papiere“:

- Hinweise, Richtlinien, Mustervorschriften der Bauministerkonferenz
- Fachliche Hinweise der Feuerwehr

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundsatzzpapier

55

Abweichungen

- Abweichende Brandschutzanforderungen** sind nur möglich, soweit dies in einschlägigen Rechtsnormen ausdrücklich vorgesehen ist.
 - Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (**§ 56 LBO**)
 - Erleichterungen bei Sonderbauten (**§ 38 Abs. 1 LBO**)
 - Besondere Anforderungen bei Sonderbauten (**§ 38 Abs. 1 LBO**)
 - Abweichungen von technischen Baubestimmungen (**§ 73a Abs. 1 Satz 3 LBO**)
- Bei **Standardbauten** (insb. Wohngebäude) sind grundsätzlich keine höheren Brandschutzanforderungen möglich, **es sei denn sie dienen der Kompensation von Erleichterungen an anderer Stelle.**

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundsatzzpapier

56

Nicht verbindliche Erkenntnisquellen

- Fachliche Hinweise der Feuerwehr**
 -
- „**Brandschutznachweise**“
 - „Die LBO BW schreibt keine förmlichen Brandschutznachweise vor. Daher gibt es auch keine gesetzlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz. Irreführend als „Brandschutznachweise“ deklarierte Papiere sind nur als unverbindliche externe Brandschutzwachten zu betrachten.“
- Äußerungen von Brandschutzsachverständigen**
 - „... werden von der Baurechtsbehörde beratend hinzugezogen.“
- Brandschutztachten und Brandschutzkonzepte**
 - „... keinerlei formale Verbindlichkeit, sondern nur als subjektive Empfehlungen ...“

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundatzpapier

57

Abwägung

- „Im Zuge der Ermessensausübung insb. nach §§ 38 oder 56 LBO hat die Baurechtsbehörde eine Abwägung zwischen allen relevanten Belangen einschließlich des Brandschutzes zu treffen.
- Sie hat die **Brandschutzbelange** dabei gegen **andere Belange wie Nutzbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Gestaltung, Denkmalschutz o.ä. abzuwägen, wobei die Anforderungen nicht außer Verhältnis zum Nutzen stehen dürfen, so dass z.B. Anliegen des reinen Sachschutzes auch zurückgestellt werden können.**
- Eine Orientierung ausschließlich an **Brandschutzkriterien wäre eine rechtswidrige Ermessensunterschreitung.“**

- Weitgehend keine wissenschaftliche Exaktheit**
- Keine absolute Sicherheit**
- Haftungsrisiken**

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundatzpapier

58

- Nachforderungen eines zweiten baulichen Rettungswegs**
- Grundsatz**
 - Nachträgliche Herstellung eines zweiten baulichen Rettungswegs kann nur in wenigen Ausnahmefällen gefordert werden
- Normierte Fälle**
 - Nur für Versammlungsstätten (§ 6 Abs. 2 VStättVO) und Verkaufsstätten (§ 10 Abs. 1 VkVO) gefordert.
 - Bei Beherbergungsstätten und Schulen selbst bei Neuerrichtung nicht zwingend gefordert – „erst recht nicht im Wege der Nachförderung im Bestand.“
- Unzulässige Parameter**
 - Für die Zahl der zu rettenden Personen ... gibt es keine festen Parameter - ...
- Vertretbare Fälle**
 - Ausnahmsweise nur bei Sonderbauten nach § 38 Abs. 1 Nr. 6 LBO ...
- Entbehrlichkeit**
 - Wenn Flucht in einen feuer- und rauchschutztechnisch abgetrennten Bereich möglich ist, ...

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundsatzzpapier

59

□ Brandverhütungsschau

- **Zweck der Brandverhütungsschau**
 - Überprüfung der Erhaltung des genehmigten Zustands und des Funktionierens der Sicherheitseinrichtungen sowie Identifizierung nachträglich entstandener Gefahren.
- **Aktuell geltendes Recht**
 - **Zweck der BvS ist es nicht**, die bestandskräftige Anlage dem aktuell geltenden Bauordnungsrecht anzugeleichen – eine andere brandschutztechnische Bewertung zu entwickeln oder ein neues Rettungswegsystem zu fordern, ...
- **Beziehung von Sachverständigen**
 - ... es bedarf grundsätzlich nicht eines externen Brandschutzsachverständigen, ...

□ Mobile Objekte

- Aus dem Regelungsbereich der LBO ergibt sich nicht, dass Rettungswege frei von jeglichen brennbaren Stoffen sein müssen – insbes. bezieht sich § 11 Abs. 4 und § 12 abs. 6 LBOAVO nicht auf mobile Einrichtungen. ... ausnahmsweise ... die konkrete Gefahr ...

Manfred Busch - 2018

IMA Brandschutz: Grundsatzzpapier

60

□ Anordnung von Brandschutznachforderungen

□ Verfügung

- Formelle baurechtliche Verfügung – eigene Trägerkörperschaft: formloses Schreiben

□ Auskunft oder Bauvorbescheid

- Auskunft kann in Form gebührenpflichtigen Bauvorbescheids gekleidet werden.

□ Ermächtigungsgrundlage

- Angabe der Rechtsgrundlagen und Begründung

□ Voraussetzungen

- In der Begründung ist darzulegen:
 - Konkrete Gefahr, Rechtsnormen und Dokumentation der Ermessensausübung
- Empfehlungen für Bauherren und Gebäudeeigentümer
 - Baurechtliche zwingend notwendige Maßnahmen zur Beseitigung konkreter Gefahren, die auch Gegenstand bauaufsichtlicher Verfügungen nach § 76 Abs. 1 LBO sein könnten.
 - Sonstige Sanierungsmaßnahmen, ggf. gestaffelt nach Prioritäten.

Manfred Busch - 2018

Anlage zu Grundsatzzpapier

61

- Musterauftrag**
- für gutachterliche Bewertungen zum Brandschutz bei Bestandsgebäuden**

Manfred Busch - 2018

62

Brandschutzkonzept

Was ist das?

Fachbeitrag des Bauherren

Austauschmittel für Verfügung Baurechtsbehörde

Manfred Busch - 2018

Brandschutzkonzept - Philosophie

63

- „Die Vollkommenheit im Brandschutz entsteht keinesfalls dann, wenn man nichts mehr hinzufügen könnte,
- sondern sie ist dann erreicht, wenn auf nichts mehr verzichtet werden kann.“

- Dipl. Ing. Sylvia Heilmann: Brandschutz in Bildungsstätten, in: BS 2010, 17

Manfred Busch - 2018

Brandschutzkonzept

64

- Wesentliche Inhalte**
- Bautechnische Bestandsaufnahme:**
 - Lage des Gebäudes zu anderen Gebäuden, Nachbargrenzen, Verkehrsflächen, ...
 - Erschließungs- und Rettungswegs-Konzeption des Gebäudes,
 - Bauteile, Brennbarkeit, Feuerwiderstand in Bezug auf Tragen und Raumabschluss
- Baurechtliche Bestandsaufnahme**
 - Für welche Gebäudeteile wurde wann was genehmigt – liegt Bestandsschutz vor?
- Bewertung**
 - Abweichung von heutigen Anforderungen
 - Vorliegen einer **konkreten Gefahr**
 - Vorliegen einer **Gefahr im Verzug**
- Konzept**
 - Summe von brandschutzbezogenen Maßnahmen – **Nachweis der Schutzzielerreichung**
 - Brandschutzbezogene Maßnahmen: bauliche, anlagentechnische und organisatorische

Manfred Busch - 2018

65

Brandschutzprüfung

Wesentliche Inhalte einer brandschutztechnischen Prüfung

Quelle: VwV-Brandschutzprüfung BW v. 17.09.2012 (GABI, S. 865)

Manfred Busch - 2018

66

Beispiele

Rettungswege - Kompensation

Grenznahe Außenwände – Brandwände

Anbauten, Aufstockung, ...

Manfred Busch - 2018

Abstand Brandwände kleiner 5m!

67

- **Fall 1:**
 - Soweit Grundstücksgrenze keine **Nachbargrenze** ist, gilt die Anforderung Brandwand gem. § 7 Abs. 1 AVO nicht. Bei öffentlichen Verkehrsflächen ist erst die Grundstücksgrenze des gegenüberliegenden Baugrundstücks die nächste Nachbargrenze – Abstand von zwei Außenwänden **ab 2,5 m ohne Brandwandanforderung!**
- **Fall 2:**
 - Grenznahes Gebäude auf Nachbargrundstück mit Fenstern zur Grundstücksgrenze – als Bauweise ist (auch) die offene Bauweise zulässig - auf Baugrundstück kann gem. § 7 Abs. 1 LBO im Abstand von 2,5 m ohne Brandwand-Anforderung gebaut werden – **Abstand: 2,5 m**
- **Fall 3:**
 - Zwei Gebäude werden auf einem Grundstück gebaut – die gegenüberliegenden Wände können jeweils Vorbauten in den Maßen von § 5 Abs. 6 aufweisen, gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 AVO entfällt Brandwandanforderung – **Abstand: 2m!** – aufgrund § 5 Abs. 6 Satz 2 mit nachträglicher Wärmedämmung: Abstand: **1,5 m!!!**
- **Fall 4:**
 - Für Wände gem. § 5 Abs. 7 Satz 2 LBO gilt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 AVO zwar nicht die Anforderung Brandwand, diese Wände brauchen aber mindestens 2 m Abstandsfäche, bei zwei gegenüberliegenden Wänden also mindestens **4 m.**

Manfred Busch - 2018

68

Beispiele Sonderbauten

Kinderagesstäften

Schulen

Beherbergungsstätten

Versammlungsstätten

.....

§ 38 – Sonderbauten

69

- **Abs. 1:** An Sonderbauten können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 **besondere Anforderungen** im Einzelfall gestellt werden;
- **Erleichterungen** können zugelassen werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf
- Die besonderen Anforderungen und Erleichterungen **können insbesondere** betreffen:
 - die Abstände von Nachbargrenzen, ...
 - die Anforderung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
 - die Öffnungen ... Nach angrenzenden Grundstücken,
 - die Bauart und die Anordnung aller ... für den Brandschutz ... wesentlichen Bauteile ..
 -

Manfred Busch - 2018

Konzept: Flur – Bereiche/Cluster / ...

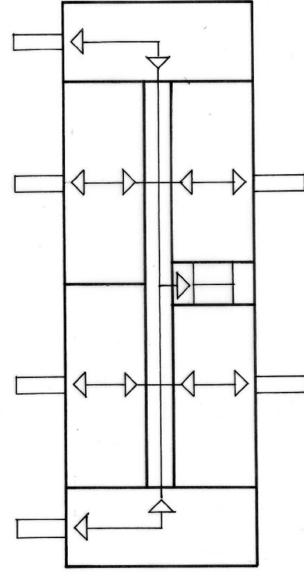
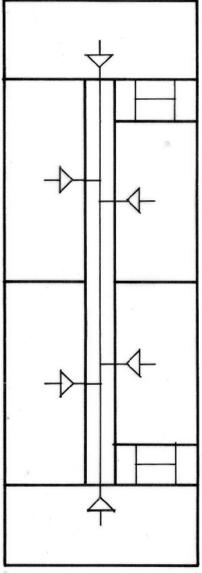
70

- **Grundkonzept der LBO**
- **Nutzungseinheit/Raum – notwendiger Flur – notwendiger Treppenraum – Ausgang**
 - Rettungsweglänge: Aufenthaltsraum – Treppenraum/Freie = max. 35 m
- **Kein Treppenraum erforderlich u.a.** (§ 28 Abs. 2 LBO):
 - Nutzungseinheit über zwei Geschosse – max. 200 qm
 - Außentreppen
- **Kein notwendiger Flur erforderlich u.a.** (§ 12 Abs. 1 LBOAVO)
 - Soweit an notwendigem Treppenraum nicht mehr als 4 Wohnungen oder vergleichbare Nutzungs-einheiten unmittelbar angeschlossen sind
 - Innerhalb Nutzungseinheit (Büro-/Verwaltung) bis max. 200 qm
 - Innerhalb Teile von Nutzungseinheiten (Büro-/Verwaltung) über 400 qm, wenn diese Teile nicht größer als 400 qm sind, Trennwände haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen zwei Rettungsweg (zumindest: ein baulicher und einer über Rettungsgeräte der Feuerwehr) haben.
- **Sonderbauten**
 - sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, i.d.R. größer als 400 qm
 - Alternativ: **notwendiger Flur oder Bereiche** – Sondersituation: Halle oder Foyer

Manfred Busch - 2018

Konzept – Raum-Flur-Treppenraum-....

71



Manfred Busch - 2018

Versammlungsstätten: Foyer / Halle

72

□ § 6 Abs. 2 + 3 VStättVO:

- Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens **zwei** voneinander unabhängige **Rettungswände** haben.
- Rettungswände dürfen durch **Foyers oder Hallen** zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein **weiterer** von dem Foyer oder der Halle unabhängigen **Rettungsweg** vorhanden ist.

□ § 7 Abs. 1 + 3 VStättVO:

- Die Entfernung von jedem **Besucherplatz** bis zum nächsten **Ausgang** aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als **30 m** sein.
- Die Entfernung von jeder Stelle eines **notwendigen Flurs** oder eines **Foyers** bis zum **Ausgang** ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als **30 m** sein.

Manfred Busch - 2018

Kindertagesstätten

§ 38 Abs. 2 Nr. 6 LBO: Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, Menschen mit Behinderung oder alten Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege für nicht mehr als acht Kinder,

Manfred Busch - 2018

Kindertagesstätten

- Kindergärten**
 - Alter: 3 bis 6 Jahre
- Kindertagesstätten**
 - Alter: 6 Monate bis 6 Jahre
- Zu berücksichtigen: Fähigkeiten und spezifisches Nutzerverhalten**
 - Kinder haben andere körperliche und geistige Fähigkeiten als Erwachsene
 - Kinder verhalten sich anders als Erwachsene
 - z.B. Kinder verstecken sich bei Gefahr
 - z.B. Kinder, die schlafen, wachen nicht auf
 - „altersbedingt eingeschränkte Selbstrettungsfähigkeit“
- Zielkonflikt:**
 - Rettung
 - Barrierefreiheit
 - Schutz vor Weglaufen

Manfred Busch - 2018

Kindertagessäften

75

□ Zielkonflikt: Brandschutz – Barrierefreiheit – Schutz der Kinder

- **Brandschutz:** Schnelle – und hier: selbständige – Rettung der Nutzer und Besucher; kurze Rettungswände ins Freie, Türen leicht und in Fluchtrichtung zu öffnen.
- **Barrierefreiheit:** barrierefreier Zugang (Betreten und Verlassen) zum Gebäude und zu allen Ebenen und allen Räumen; barrierefreie Nutzung.
 - Rampe oder Aufzug
 - Barrierefreie Treppe (Tritt- und Setzstufen, zwei Handläufe in 85 cm)
- **Schutz der Kinder:** Kein unkontrolliertes Verlassen der Kita; Schutz vor Unfällen (Klemm- und Quetschgefahr).

Manfred Busch - 2018

Kindertagessäften

76

Rettungswände



Informationsmaterial

- Die Rettungswegsituation im Obergeschoss kann durch umlaufende Balkone und direkten Zugang zum Außenbereich über Treppen oder auch Rutschen vorbildlich ausgestaltet werden.

Manfred Busch - 2018

Brandschutz und Denkmalschutz

77

Das Beispiel des Schlosses Hecklingen zeigt aber, dass die passende Nutzung eines Gemeinschaftshauses mit einem Veranstaltungsräum und kleinen Sitzungs- und Übungsräumen für die örtlichen Vereine die bessere Lösung und einen schonenderen Umgang mit der historischen Bausubstanz ermöglicht. Wenn es gelungen wäre, die Nutzung in den Obergeschossen auf etwa 30 gleichzeitig anwesende Personen zu begrenzen, so wäre ein zweiter baulicher Rettungsweg entbehrlich gewesen. An der Rückseite des Bauwerks ist diese Störung des Denkmals hier jedoch hinnehmbar gewesen.



Nutzung

78

- Nur mit einer **angemessenen Nutzung**
- kann ein Baudenkmal erhalten werden
- Diese Nutzung sollte nicht allzu weit von historischer Nutzung entfernt sein!
- Auch die **Nutzungssintensität** sollte dem Gebäude angemessen sein, ansonsten höhere Anforderungen an Statik, Dämmung + Brandschutz!
- Insbesondere sind technikintensive Nutzungen in historischen Gebäuden problematisch, weil hier häufig große Eingriffe in Bausubstanz erfolgen!
- Eine zu große Nutzungsintensität kann den **Zielkonflikt Denkmalschutz – Brandschutz** unlösbar werden lassen!